

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

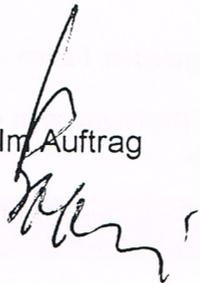
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl, I S. 1393 - wird **der Firma B & W Personal GmbH, Personalvermittlung, Personalleasing, Personaldienstleistungen, Schillerplatz 3, 72622 Nürtingen**

vertreten durch **den Geschäftsführer Herrn Walter Wittmann**

die ab 01.07.1991 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern

seit 23.06.1995 **unbefristet** verlängert

Im Auftrag



Brosi



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -).